



Fälle zu Annahme und Ausschlagung

Fall 1:

Der minderjährige M wurde von seinem Onkel zum Alleinerben eingesetzt. Aus dem Nachlass verkauft und veräußert M ein Buch an den A, wie er es auch mit diversen anderen Gegenständen vorhat. Auf Nachfragen des A bei den Eltern, erklären sie diesem gegenüber die Genehmigung. Als sie aber sehen, dass der Nachlass vermutlich überschuldet ist, erklären sie die Ausschlagung für den M gegenüber dem Nachlassgericht. Ist M nun endgültiger Erbe?

Fall 2:

Der kinderlose E hatte verfügt, dass seine Ehefrau F und seine Nichte N je zur Hälfte erben sollen. In einem späteren Testament fügt er hinzu, dass N auch Nacherbin bezüglich der Hälfte der F sein solle. Wegen einer ihr günstig erscheinenden Teilungsanordnung will N ihre erste Hälfte behalten, nicht aber Nacherbin der F sein.

Fall 3:

E hatte testamentarisch nur verfügt, dass die Hälfte seines Vermögens seine Tochter T erhalten soll, hinsichtlich des Restes sollte die gesetzliche Erbfolge greifen. Er hinterlässt seine Ehefrau F und T. Kann T nun einen Teil des ihr zugefallenen Erbes ausschlagen?

Fall 4:

E hat geerbt, ist sich aber noch nicht sicher, ob er die Erbschaft behalten will. Ihm ist klar, dass ihm sechs Wochen bleiben, in denen er ausschlagen kann. Er meint aber, er sei schon jetzt verpflichtet, alle Nachlassgläubiger auszubezahlen. Daher erfüllt er die Forderung des G. Später will er die Erbschaft nicht mehr.

Fall 5:

E erbte einen Nachlass, in dem als größter Wertgegenstand ein Grundstück war. E nahm an, es sei ca. 200.000 € wert und decke daher nicht die Nachlassverbindlichkeiten iHv ca. 300.000 €. Zudem waren im Grundbuch sehr alte Hypotheken iHv 150.000 € eingetragen. E schlug die Erbschaft daher aus. Nun stellt sich heraus, dass das Grundstück ca. 350.000 € wert ist und die Hypotheken nicht mehr bestehen, das Grundbuch wurde inzwischen berichtigt. Kann E seine Ausschlagung anfechten?